



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juli 1990

Nummer 46

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt:	Seite
2124	25. 5. 1990	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Altenpfleger(innen) (APO – Altenpfl.)	378

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Altenpfleger(innen) (APO – Altenpfl.)

Vom 25. Mai 1990

Aufgrund des Gesetzes über die Ermächtigung zum Er-
laß von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe
des Gesundheitswesens und der Altenpflege vom 6. Okto-
ber 1987 (GV. NW. S. 342), geändert durch Gesetz vom
23. November 1988 (GV. NW. S. 476), wird im Einverneh-
men mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Ausbildungsziel

Ziel der Altenpflegeausbildung ist die Vermittlung von
Kenntnissen und Fertigkeiten, die zu einer selbständigen
und eigenverantwortlichen Betreuung und Pflege alter
Menschen in allen Bereichen der stationären, teilstationä-
ren und offenen Altenhilfe befähigen. Die Ausbildung hat
sich insbesondere auf folgende Aufgabenbereiche zu er-
strecken:

1. Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren per-
sönlichen und sozialen Angelegenheiten,
2. Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen
Lebensführung,
3. Anregung und Anleitung zu Hilfen durch Familie und
Nachbarschaft,
4. Pflege und Mitwirkung bei der Behandlung und der Re-
habilitation kranker, pflegebedürftiger und behinderter
alter Menschen,
5. Gesundheitspflege, Krankenpflege und Ausführung
ärztlicher Verordnung, ggf. im Zusammenwirken mit
anderen Berufsgruppen,
6. Freizeitgestaltung sowie Ausrichtung von Gemein-
schaftsveranstaltungen.

§ 2

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsstätten sind die staatlich anerkannten
Fachseminare für Altenpflege.

(2) Die staatliche Anerkennung setzt voraus, daß das
Fachseminar

1. von einer Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbil-
dung im sozialen oder pflegerischen Bereich und lang-
jähriger pädagogischer Erfahrung geleitet wird,
2. über die erforderliche Anzahl geeigneter, fachlich qua-
ifizierter Lehrkräfte für den theoretischen und prakti-
schen Unterricht verfügt,
3. die für die Erteilung des Unterrichts notwendigen Räu-
me und Einrichtungen sowie ausreichende Lehrmittel
vorhält,
4. selbst über die notwendige Zahl geeigneter Plätze zur
Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in sta-
tionären, teilstationären und offenen Einrichtungen der
Altenhilfe verfügt oder den Nachweis erbringt, daß für
die von ihm auszubildenden Altenpfleger/innen derar-
tige Ausbildungsplätze auf Dauer in Einrichtungen an-
derer Träger in Anspruch genommen werden können.

(3) Die Einrichtung von Außenstellen der Fachseminare
bedarf der Anerkennung.

(4) Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen,
wenn eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen
nachträglich wegfällt.

(5) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Re-
gierungspräsidenten. Dem Antrag auf staatliche Anerken-
nung ist eine Stellungnahme des zuständigen Kreises
oder der zuständigen kreisfreien Stadt beizufügen; frei-
gemeinnützige Träger bedürfen darüber hinaus einer be-
fürwortenden Stellungnahme ihres Spitzenverbandes.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

- (1) Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer
 - a) das 17. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) den Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife – oder
einen entsprechenden Bildungsstand oder
 - c) den Hauptschulabschluß oder einen entsprechenden
Bildungsstand und
 - ca) eine abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung
oder
 - cb) eine zweijährige fachbezogene Tätigkeit (Vollzeit)
oder
 - cc) eine dreijährige Tätigkeit (Vollzeit)
nachweist und
 - d) körperlich, geistig und persönlich für den Altenpflege-
beruf geeignet ist.

(2) Auf die nachzuweisende zweijährige fachbezogene
Tätigkeit (Absatz 1 Buchstabe cb) können angerechnet
werden

- a) der erfolgreiche Besuch einer Pflegevorschule,
- b) in der Altenpflege oder Krankenpflege abgeleiteter
Zivildienst,
- c) ein in der Altenpflege oder Krankenpflege abgeleiste-
tes freiwilliges soziales Jahr.

(3) Auf die nachzuweisende dreijährige Tätigkeit (Ab-
satz 1 Buchstabe cc) können angerechnet werden

- a) eine Tätigkeit in einem Mehrpersonenhaushalt,
- b) der abgeleitete Grundwehr- oder Zivildienst,
- c) das freiwillige soziale Jahr sowie andere, der Altenpfe-
geausbildung förderliche Bildungsgänge und Tätigkei-
ten.

(4) Über die Zulassung entscheidet das Fachseminar.
Bei der Auswahl der Bewerber/innen dürfen keine über
die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
hinausgehenden Anforderungen gestellt werden.

(5) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) eine Geburtsurkunde,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf,
- c) ein Lichtbild (nicht älter als ein Jahr),
- d) eine beglaubigte Ausfertigung des Schulabschlußzeug-
nisses oder andere Nachweise für die schulische Vor-
bildung,
- e) Nachweise über die vorgeschriebene Berufsausbildung
oder die vollzeitliche Tätigkeit,
- f) ein amtliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung
nicht mehr als drei Monate zurückliegt und
- g) eine ärztliche Bescheinigung, deren Ausstellung nicht
mehr als drei Monate zurückliegt und aus der sich die
gesundheitliche Eignung der Bewerberin/des Bewer-
bers für alle einschlägigen Tätigkeitsfelder in den ver-
schiedensten Einrichtungen der Altenhilfe ergibt.

§ 4

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung besteht aus einem entgeltfreien
Lehrgang am Fachseminar. Der Lehrgang dauert 24 Mo-
nate und umfaßt 1 800 Stunden theoretischen Unterricht
sowie 1 200 Stunden fachpraktischen Unterricht. Die Aus-
bildung endet mit der Abschlußprüfung. Es kann eine Pro-
bezeit von sechs Monaten vereinbart werden.

(2) Der nach dem Ausbildungsvertrag oder dem Tarif-
vertrag zu gewährende Urlaub gilt als Teil der Ausbil-
dungszeit. Unterbrechungen durch Schwangerschaft,
Krankheit oder aus anderen, von dem Lehrgangsteilneh-
mer/der Lehrgangsteilnehmerin nicht zu vertretenden
Gründen, können bis zu einer Gesamtdauer von vier Wo-
chen je Ausbildungsjahr angerechnet werden. Auf Antrag
können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten ange-
rechnet werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und
das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefähr-
det wird. Über die Anrechnung entscheidet der Regie-
rungspräsident.

§ 5

Inhalt der Ausbildung

(1) Dem theoretischen Unterricht ist folgender Stoffplan zugrunde zu legen:

	Unterrichts- stunden
Allgemeine Grundlagen und Berufskunde	270
Glaubens- und Lebenskunde und Berufsethik	60
Berufskunde	70
Psychohygiene	50
Methodik und Technik des Lernens	20
Verwaltung und Organisation	20
Hygiene	20
Haushaltsführung	30
Soziale Gerontologie	320
Soziologie, besonders Alterssoziologie	70
Psychologie, besonders Alterspsychologie und Sozialpsychologie	90
Geragogik: Didaktik, Methodik	70
Gesprächs-führung	90
Medizin und Pflege	700
Ernährungslehre	50
Anatomie und Physiologie	80
Krankheitslehre mit dem Schwerpunkt Geriatrie	120
Gerontopsychiatrie einschließlich Neurologie	110
Altenkrankenpflege einschließlich Erste Hilfe	200
Altenpflege im stationären, teilstationären und offenen Bereich	90
Arzneimittel-lehre	50
Rechtskunde	150
Staatsbürgerkunde	30
Rechtskunde	50
Sozialrecht	50
Arbeitsrecht	20
Prävention und Rehabilitation	360
Einführung in therapeutische Hilfen	70
Lebensgestaltung im Alter	70
Musische Fächer	60
Fest- und Fei-ergestaltung	80
Gymnastik	80
	1 800

(2) Der fachpraktische Unterricht soll den theoretischen Lernbereich praxisnah ergänzen und vertiefen. Er umfaßt mindestens 1 200 Unterrichtsstunden. Dieser soll zu je 150 Unterrichtsstunden in stationären, teilstationären, ambulanten und in offenen Einrichtungen der Altenhilfe sowie in Krankenhäusern erfolgen. Die weiteren Unterrichtsstunden werden unter Berücksichtigung der regionalen Angebote, der fachpraktischen Erfordernisse und entsprechend den Neigungen der Lehrgangsteilnehmer/innen verteilt.

§ 6

Berufsbegleitende Ausbildung

(1) Für Bewerber/innen, denen die Teilnahme an einer Ausbildung gemäß § 4 aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, kann die Ausbildung berufsbegleitend durchgeführt werden. Die berufsbegleitende Ausbildung dauert in der Regel 36 Monate. Sie umfaßt den gleichen Stoffplan und die Mindeststundenzahlen wie der Lehrgang nach §§ 4 und 5.

(2) Zu der berufsbegleitenden Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. das 30. Lebensjahr vollendet hat,

2. mindestens fünf Jahre als voll- oder teilzeitbeschäftigte Pflegekraft in Einrichtungen der Altenhilfe oder in Krankenhäusern beschäftigt war oder mindestens 10 Jahre eine dem Ausbildungsziel förderliche Tätigkeit ausgeübt hat oder in einem Mehrpersonenhaushalt tätig war,
3. die in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) Bei jedem Fachseminar für Altenpflege ist ein Prüfungsausschuß zu bilden.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Der Leiter/die Leiterin des Medizinal- oder Sozialdezernates des zuständigen Regierungspräsidenten als Vorsitzende/r,
2. der Leiter/die Leiterin des Fachseminars als stellvertretende/r Vorsitzende/r sowie
3. mindestens drei weitere Dozenten/Dozentinnen des Fachseminars.

Der Regierungspräsident bestellt die unter Nummer 3 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Leitung des Fachseminars. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses muß Arzt/Ärztin sein. Darüber hinaus sind für jedes Mitglied ein oder mehrere Stellvertreter/innen zu berufen. Als nichtstimmberechtigte Mitglieder können auch diejenigen Dozenten/Dozentinnen an der Prüfung teilnehmen, die in dem jeweiligen Prüfungsfach überwiegend unterrichtet haben.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin, anwesend sind. Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(4) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in des Fachseminars weiteren Personen gestatten, an einer Prüfung teilzunehmen.

(5) Die bei einer Prüfung anwesenden Personen sind zur Verschwiegenheit über den Prüfungsablauf und das Ergebnis der Prüfung verpflichtet.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem fachpraktischen Teil. Sie ist gebührenfrei.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung ist mindestens acht Wochen vor Beendigung des Lehrgangs über die Leitung des Fachseminars an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung sind von der Seminarleitung beizufügen:

1. Die in § 3 Abs. 5 aufgeführten Unterlagen,
2. eine Beurteilung der theoretischen und praktischen Leistungen während der Ausbildungszeit nach den Bewertungsmaßstäben des § 12.
- (3) Wer die Prüfung wiederholt, hat außerdem nachzuweisen, daß er die in § 18 Satz 2 genannte Voraussetzung erfüllt.

§ 9

Zulassung zur Abschlußprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Leitung des Fachseminars.

(2) Die Zulassung zur Abschlußprüfung setzt voraus, daß der Antragsteller/die Antragstellerin regelmäßig am theoretischen und am fachpraktischen Unterricht teilgenommen hat. Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Lehrgangsleistungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, daß der Antragsteller/die Antragstellerin die Prüfung nicht bestehen wird oder Tatsachen bekannt geworden sind, die erhebliche

Zweifel an der persönlichen und/oder fachlichen Eignung für den Altenpflegeberuf rechtfertigen.

(3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine und die Prüfungsfächer im Benehmen mit der Leitung des Fachseminars fest. Die Prüfungstermine sollen allen Beteiligten mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich bekanntgegeben werden. Antragstellern/Antragstellerinnen, die nicht zur Prüfung zugelassen werden, ist die mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehene Entscheidung spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Ausschluß von der Abschlußprüfung

(1) Wer das Ergebnis der Abschlußprüfung durch Täuschung zu beeinflussen versucht oder Beihilfe hierzu leistet oder sich bei den schriftlichen Arbeiten anderer, als der zugelassenen Hilfsmittel bedient oder sich einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig macht, kann vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von der aufsichtsführenden Lehrkraft verwahrt und im Wiederholungsfalle vorläufig von der Prüfung ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der vorläufige Ausschluß auch ohne vorherige Verwarnung erfolgen. Über den endgültigen Ausschluß oder die sonstigen Folgen eines Verstoßes gegen diese Bestimmung entscheidet der Prüfungsausschuß. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Hat ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin getäuscht und wird dies erst später bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich innerhalb einer Frist von drei Jahren - gerechnet vom Tage der mündlichen Prüfung an - die Prüfung als nicht bestanden erklären. Sollten das Prüfungszeugnis und die Urkunde über die staatliche Anerkennung bereits ausgehändigt worden sein, so hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Einziehung zu veranlassen.

(3) Die Prüfungsteilnehmer/innen sind vor Bekanntgabe der ersten Prüfungsaufgabe auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinzuweisen.

§ 11

Rücktritt von der Abschlußprüfung

(1) Weist ein Lehrgangsteilnehmer/eine Lehrgangsteilnehmerin nach, daß er/sie aus zwingenden Gründen verhindert war, an einer Prüfung oder an Teilen einer Prüfung teilzunehmen, oder daß er/sie eine Prüfung infolge zwingender Gründe abbrechen mußte, so ist ihm/ihr Gelegenheit zu geben, diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt, ggf. unter Anrechnung bereits abgelegter Teile der Prüfung, nachzuholen. Die Entscheidung hierüber trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Nimmt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin an Teilen der Abschlußprüfung aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, nicht teil, oder erfüllt er/sie eine der vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben nicht, so wird dieser Teil der Prüfung als „ungenügend“ gewertet.

§ 12

Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = 1,0 - 1,4 = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
- gut (2) = 1,5 - 2,4 = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend (3) = 2,5 - 3,4 = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
- ausreichend (4) = 3,5 - 4,4 = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = 4,5 - 5,4 = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = 5,5 - 6,0 = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Zwischennoten sind nicht zulässig.

§ 13

Schriftlicher Teil der Abschlußprüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt insgesamt zwei Klausurarbeiten aus folgenden Fachbereichen:

- Soziale Gerontologie
- Medizin und Pflege
- Rechtskunde

Für die Klausurarbeiten sind insgesamt fünf Zeitstunden vorzusehen.

(2) Die Fachseminare reichen dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für jedes der vorgenannten Fächer zwei Aufgabenvorschläge mit Angabe der Bearbeitungsdauer und der zulässigen Hilfsmittel ein. Diese/r setzt die Prüfungsaufgaben fest, die - für jede der Klausurarbeiten getrennt - dem Fachseminar in zwei verschlossenen Umschlägen zugeleitet werden. Die Umschläge dürfen erst unmittelbar vor Beginn der jeweiligen Klausurarbeit im Prüfungsraum in Anwesenheit der Prüfungsteilnehmer/innen geöffnet werden.

(3) Als Prüfungsaufgabe ist ein Thema abzuhandeln und/oder eine stichwortartige Beantwortung verschiedener Fragen vorzusehen.

(4) Liefert ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin seine/ihre Klausurarbeit ohne zwingenden Grund nicht oder nicht zu dem vorher festgelegten Zeitpunkt ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet. Gleichzeitig wird der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von der mündlichen und der fachpraktischen Prüfung ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn ein Antragsteller/eine Antragstellerin ohne zwingenden Grund nicht zur schriftlichen Prüfung erschienen ist. § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Klausurarbeiten sind von den jeweiligen Fachdozenten/Fachdozentinnen und einem Mitglied des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu benoten. Bei voneinander abweichenden Urteilen entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 14

Fachpraktischer Teil der Abschlußprüfung

(1) Die Aufgaben für den fachpraktischen Teil der Prüfung sind den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Altenhilfe, insbesondere der Alten- und Krankenpflege zu entnehmen. Es können auch kombinierte Aufgaben gestellt werden. Die Prüfungsdauer ist der gestellten Aufgabe anzupassen.

(2) Erreicht der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in diesem Teil der Prüfung nicht mindestens die Note „ausreichend“, ist die Abschlußprüfung nicht bestanden.

§ 15

Mündlicher Teil der Abschlußprüfung

(1) Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung sind alle Lehrfächer, in denen der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin während seiner/ihrer Ausbildung unterrichtet worden ist. Dabei soll jeder Prüfungsteilnehmer/jede Prüfungsteilnehmerin in drei Fächern geprüft werden.

(2) Die Prüfungsdauer soll für jeden Prüfungsteilnehmer/jede Prüfungsteilnehmerin insgesamt nicht mehr als 30 Minuten betragen. Es dürfen nicht mehr als fünf Teilnehmer/innen gleichzeitig geprüft werden.

§ 16

Ergebnis der Abschlußprüfung

(1) Der Prüfungsausschuß ermittelt das Gesamtergebnis der Prüfung nach den Ergebnissen des schriftlichen, fachpraktischen und mündlichen Teils der Prüfung.

(2) Das Gesamtergebnis der Abschlußprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Im Anschluß an die Beratung des Prüfungsausschusses teilt der/die Vorsitzende den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen das Gesamtergebnis mit.

(4) Nach bestandener Abschlußprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin ein Abschlußzeugnis nach dem Muster der Anlage 1.

Anlage 1

(5) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält einen entsprechenden Bescheid; soweit die Voraussetzungen vorliegen, ist auf die Möglichkeit einer Wiederholung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung hinzuweisen.

§ 17

Prüfungsniederschriften

(1) Über die einzelnen Teile einer Prüfung sind Niederschriften mit folgenden Angaben zu fertigen:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung,
2. Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Fachprüfer/-innen,
3. Name des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin,
4. Prüfungsfächer und Prüfungsaufgaben,
5. Dauer der Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern,
6. Prüfungsergebnisse,
7. sonstige Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie
8. etwaige besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung muß darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

1. Name des/der aufsichtsführenden Dozenten/Dozentin und
2. die Zeiten ihrer Aufsicht,
3. Art der zugelassenen Hilfsmittel,
4. Beginn der Bearbeitungszeit,
5. den Zeitpunkt, an dem der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin seine/ihre Arbeit abgegeben hat,
6. die Zeiten, zu denen einzelne Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen den Prüfungsraum verlassen haben sowie
7. ein Vermerk, daß auf die in § 10 getroffenen Festlegungen hingewiesen worden ist.

(2) Die Niederschriften über den praktischen und den mündlichen Teil der Prüfung sind vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schriftführer/von der Schriftführerin, die des schriftlichen Teils von der aufsichtsführenden Lehrkraft zu unterzeichnen.

(3) Die schriftlichen Klausurarbeiten nach § 13 sind der Niederschrift über die schriftliche Prüfung beizufügen.

(4) Die Unterlagen sind vier Jahre - gerechnet vom Tage der schriftlichen Prüfung an - aufzubewahren. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses seine/ihre Prüfungsarbeiten und die über die einzelnen Teilprüfungen gefertigten Niederschriften einzusehen.

§ 18

Wiederholung der Abschlußprüfung

Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann einmal wiederholt werden. Voraussetzung ist die nochmalige Ableistung des zweiten Lehrgangsjahres.

§ 19

Berufspraktikum

(1) Die staatliche Anerkennung als Altenpfleger/in setzt außer der Abschlußprüfung ein einjähriges Berufspraktikum in Einrichtungen der stationären, teilstationären, ambulanten oder offenen Altenhilfe oder in geriatrischen oder gerontologischen Abteilungen von Krankenhäusern voraus. Das Berufspraktikum ist spätestens ein Jahr nach der Abschlußprüfung anzutreten. Diese Frist kann durch den Regierungspräsidenten um bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn Krankheit, Schwangerschaft oder sonstige, von dem Altenpfleger/der Altenpflegerin nicht zu vertretende zwingende Gründe vorliegen.

(2) Das Berufspraktikum soll Gelegenheit zur fachlichen und persönlichen Bewährung in der Praxis der künftigen Berufsarbeit geben. Dabei muß in den jeweiligen Ausbildungsstätten eine fachgerechte Anleitung durch einen staatlich anerkannten Altenpfleger/eine staatlich anerkannte Altenpflegerin oder eine Fachkraft mit gleichwertiger sozialer oder pflegerischer Ausbildung sichergestellt sein.

(3) Das Berufspraktikum wird in der Regel von dem zuvor besuchten Fachseminar fachlich begleitet. Die fachliche Begleitung erstreckt sich auf Praktikumsbesuche, Veranstaltungen zur Vertiefung der Kenntnisse und zum Erfahrungsaustausch sowie ein Abschlußkolloquium.

(4) Über die erfolgreiche Ableistung des Berufspraktikums ist eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

Anlage 2

(5) Ein ohne Erfolg abgeleistetes Berufspraktikum kann einmal wiederholt werden.

§ 20

Staatliche Anerkennung

(1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist spätestens sechs Monate nach Ableistung des Berufspraktikums über das zuvor besuchte Fachseminar bei dem für dieses zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Je eine beglaubigte Abschrift/Fotokopie des Abschlußzeugnisses gemäß § 16 und der Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung des Berufspraktikums gemäß Anlage 2;
- b) ein amtliches Führungszeugnis, das bei Beantragung der staatlichen Anerkennung nicht älter als drei Monate sein darf, sowie eine Erklärung darüber, ob gegen den/die Antragsteller/in wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

(3) Die Anerkennung wird durch den Regierungspräsidenten nach dem Muster der Anlage 3 ausgesprochen.

Anlage 3

(4) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn

- a) Tatsachen bekanntgeworden sind, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin zur Berufsausübung oder dauernder Ungeeignetheit wegen körperlicher oder geistiger Mängel ergibt,
- b) der Antragsteller/die Antragstellerin infolge strafgerichtlichen Urteils die Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung von öffentlichen Ämtern nicht besitzt.

Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung für den Altenpflegeberuf können nur durch ein amtsärztliches Zeugnis, das diese Eignung aus medizinischer Sicht ausdrücklich bestätigt, ausgeräumt werden.

§ 21

Rücknahme der staatlichen Anerkennung

Die staatliche Anerkennung ist durch den Regierungspräsidenten zurückzunehmen, und die Urkunde ist einzuziehen, wenn eine der für die Erteilung der staatlichen Anerkennung geforderten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich Tatsachen bekanntgeworden sind, aus denen sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Altenpflegeberufs ergibt.

§ 22

Gleichstellung der staatlichen Anerkennung

(1) Eine im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes erteilte Anerkennung wird einer nach diesen Bestimmungen erteilten Anerkennung gleichgestellt, wenn sie gleichwertig ist.

(2) Entsprechende ausländische Qualifikationen können durch den Regierungspräsidenten als gleichwertig anerkannt werden, wenn die gegenseitige Anerkennung durch EG-Richtlinien oder sonstige internationale Vereinbarungen geregelt worden ist.

§ 23

Übergangsbestimmungen

(1) Eine Ausbildung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde, ist nach den bisher geltenden Richtlinien über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern vom 10. 5. 1988 (SMBI. NW. 22306) zu Ende zu führen.

(2) Die Prüfung und die staatliche Anerkennung nach den bisher geltenden Richtlinien werden der Prüfung und der staatlichen Anerkennung nach dieser Verordnung gleichgestellt.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 1990

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hermann Heinemann

Zeugnis
über die Prüfung als Altenpfleger/in

.....

geb. am in

hat die nach § 4 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Altenpfleger(innen) (APO-Altenpfl.) vom 25. Mai 1990 (GV. NW. S. 378) vorgeschriebene Abschlußprüfung vor einem Prüfungsausschuß beim staatlich anerkannten Fachseminar für Altenpflege

.....

.....

bestanden.

Die Leistungen wurden wie folgt

beurteilt:

Allgemeine Grundlagen und Berufskunde

.....

Soziale Gerontologie

.....

Medizin und Pflege

.....

Rechtskunde

.....

Prävention und Rehabilitation

.....

Der/die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der/die Leiter/in
des Fachseminars

.....

(Siegel)

Bescheinigung
über die Ableistung des Berufspraktikums für Altenpfleger/innen

geb. am in

hat das nach § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Altenpfleger(innen) (APO-Altenpfl.) vom 25. Mai 1990 (GV. NW. S. 378) für die Erteilung der staatlichen Anerkennung vorgeschriebene Berufspraktikum in der Zeit

vom bis erfolgreich abgeleistet:

Ausbildungsstätte/n:

.....

.....

.....

.....

....., den

.....
(Der Leiter/die Leiterin des Fachseminars)

Anlage 3
(zu § 20 Abs. 3)

Urkunde
über die staatliche Anerkennung als Altenpfleger/in

geb. am in

hat am vor dem staatlichen Prüfungsausschuß des Fachseminars für Altenpflege

die Abschlußprüfung bestanden und in der Zeit vom bis ein einjähriges Berufspraktikum abgeleistet.

Ihm/ihr wird daher nach § 20 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Altenpfleger(innen) (APO-Altenpfl.) vom 25. Mai 1990 (GV. NW. S. 378) mit Wirkung vom die

staatliche Anerkennung

als Altenpfleger/in

erteilt.

..... den

Der Regierungspräsident

(Siegel)

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359